

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Der Kriegsminister der helvetischen Republik an den Reg. Statthalter des Cant. Bern

Autor: Otts

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543035>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Artikels des Gesetzes vom welcher
 will, daß die Ortsgemeindgüter instänftig der Ver-
 waltung des Gemeinderaths unterworfen seyn sollen,
 die gesetzliche Bestimmung, was Ortsgemeindgüter
 seyn, nothwendig wird;

In Erwägung ferner, daß da, wo die Ortsgemeindgüter mit Gütern, die noch Miteigenthümer haben, vermischt sich befinden, die Sönderung derselben veranstaltet werden muß;

In Erwägung endlich, daß zu Bewerkstelligung dieser Sönderung, es der gesetzlichen Aufstellung von Grundstücken bedarf, nach welchen dabey verfahren werden soll;

b e s c h l i e ß t:

1. Sind Ortsgemeindgüter, alle diejenigen unbeweglichen Güter, Fonds, Gerechtsamen und Schuldschriften, welche entweder erweislich zu Befreiung eines bestimmten oder unbestimmten Bedürfnisses der Ortspolizey, sey es vom Staate, von Gemeinden oder Partikularen gestiftet; oder, wenn derselben Ursprung und anfängliche Bestimmung unbekannt ist, deren Ertrag, in letzten dreßßig Jahren vor der Revolution gewöhnlich zu Befreiung irgend eines Bedürfnisses der Ortspolizey verwendet worden.

Sind Bedürfnisse der Ortspolizey alle diejenigen, welche aus denjenigen Attributionen fließen, welche der Artikel des Ges. v. den Gemeinderäthen ertheilt.

2. Wenn der Ertrag eines unbeweglichen Gutes, eines Fonds, oder von Gerechtsamen und Schuldschriften, deren ursprüngliche Bestimmung nicht erweislicher massen ein bestimmter Theil des Ertrags eines gegebenen Hauptgutes, zum Theil zu bestimmten oder unbestimmten Bedürfnissen der Ortspolizey verwendet worden, so soll, Falls die Natur des Gegenstandes es zuläßt, der Ortsgemeinde ein mit dem genossenen Antheil am Ertrag in Verhältniß stehender Theil des Hauptgutes zugetheilt werden.

3. Wenn im Fall des vorigen Artikels die körperliche Theilung des Gegenstandes unmöglich ist, so verbleibt derselbe derjenigen antheilhabenden Parthey, deren genossener Antheil am Ertrag der grössere war; wogegen aber dieselbe gehalten ist, eine mit dem Genusse der Andern im Verhältniß stehende Capitalsumme herauszugeben. Wenn jedoch der Gegenstand von einer Art ist, daß die Capitallieferung des Ertrags für diejenige Parthey, der denselben genossen, kein Aequivalent für den verlorenen seyn würde, so soll der gehabte Genuß derselben noch fernerhin zugesichert bleiben, die Verwaltung des Gutes aber der Parthey, die den größten Antheil hat, überlassen seyn.

4. Die im 2ten und 3ten Artikel enthaltenen Vorschriften setzen voraus, daß die antheilhabenden Partheyen sich nicht auf eine andere Weise in Freundlichkeit vergleichen können, als welches ihnen durchaus frey stehen soll.

5. Die durch das Gesetz vom aufgestellten Gemeinderäthe sollen die Sönderung der Ortsgemeindgüter mit den übrigen antheilhabenden Partheyen veranstalten, unter Vorbehalt jedoch der in der hier nachfolgenden Artikeln 6. und 7. vorgeschriebenen Genehmigung und Bekräftigung.

6. Alle von den Gemeinderäthen in Folge gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossenen Sönderungsentwürfe sollen der Generalversammlung der Ortsbürger zur Genehmigung, und wenn diese erhalten seyn wird, der Verwaltungskammer des Cantons zu endlicher Bekräftigung vorgelegt werden.

7. Die Verwaltungskammer des Cantons entscheidet über alle Streitigkeiten, die sich wegen der Sönderung der Ortsgemeindgüter zwischen der Ortsgemeinde und den übrigen Antheilhabern eines Gutes, so wie auch über allfällige Einwendungen einzelner Interessenten ereignen können.

8. Von dem Entscheid der Verwaltungskammer, so wie auch, wenn sie die Bekräftigung eines abgeschlossenen Sönderungsentwurfs verweigern sollte, kann von der sich beschwerenden Parthey vor den Vollziehungsrath recurriert werden.

A n z e i g e.

Der Kriegsminister der helvetischen Republik
 an den Reg. Statthalter des Cant. Bern.
 Bürger Statthalter!

Da eine Wundarztstelle der ersten Classe in den Militairspitälern erledigt worden, lade ich Sie ein, den Bürgern Ihres Cantons, vermittelt der öffentlichen Blätter bekannt zu machen, daß diejenige unter ihnen, welche Lust zu derselben hätten, und die nöthige Kenntnisse besitzen, um sie gehörig zu bekleiden, sich spätestens bis zum 6ten künftigen Monats September allhier einzufinden haben, um gemeinschaftlich mit den andern Concurrenten sich dem Examen des Bürgers Schifferli, Inspector der Gesundheitspflege zu unterwerfen. Als eine unumgänglich notwendige Eigenschaft wird erfordert, daß die Concurrenten die deutsche und fränk. Sprache gut verstehen. — Bern, d. 19. Aug. 801.

(Sign.) Lant her.

Dem Original gleichlautend;

Bureau des Regierungstatthalters, D t t s.